

## **SATZUNG FÜR DEN BESUCH VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GERSTHOFEN**

vom 06.03.2017

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

### **Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten- und Hortgruppen sowie der Kinderkrippen) der Stadt Gersthofen**

#### **§ 1**

#### **Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Gersthofen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Kinder aus dem Stadtgebiet Gersthofen. Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (2)
  1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Aufgenommen werden Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Voraussetzung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung.
  2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Aufgenommen werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr, frühestens mit 2 Jahren. Voraussetzung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtung.
  3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Grundschulkinder richtet. Betreut werden Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse. In Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der sechsten Klasse betreut werden, jedoch nicht über 12 Jahren.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (4) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 2 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Stadt Gersthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch qualifiziertes und ausreichendes pädagogisches Personal gem. §§ 15 - 17 AVBayKiBiG gesichert sein.

## **§ 3 Gebühren**

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Die Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 5 Anmeldung und Informationspflicht**

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte. Die Anmeldezeiten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Kindes, des Wohnortes und ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht die Pflicht, der Stadt Gersthofen Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

## **§ 6 Aufnahmeberechtigte Kinder**

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet Gersthofen haben, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch im Zeitpunkt der Aufnahme Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen nicht abgewiesen werden müssen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten entscheidet die Stadt Gersthofen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Aufnahme möglich ist. Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur für das jeweils laufende Betreuungsjahr aufgenommen.

- (3) Gibt ein in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommenes Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Gersthofen auf, verliert es mit diesem Zeitpunkt den Betreuungsplatz. Es kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des jeweils laufenden Betreuungsjahres in der städtischen Kindertageseinrichtung verbleiben. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Stadt Gersthofen.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (5) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Stadt Gersthofen bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen bei der Hessing Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum abgeschlossen. Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.

## **§ 7 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Gersthofen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest. Das Kind muss frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes gesundheitlich geeignet sein.
- (4) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 8 geregelten Dringlichkeit.
- (5) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. Ausschluss und Kündigung regeln §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

## **§ 8 Dringlichkeit**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten der Stadt Gersthofen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:

### Für Krippen- und Kindergartenkinder:

- Stufe 1: Kinder, die im kommenden Betreuungsjahr die Schulpflicht erreichen.
- Stufe 2: Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch mehr als drei Monate in der Einrichtung.
- Stufe 3: Kinder eines allein erziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
- Stufe 4: Kindergartenkinder in der Reihenfolge des Alters des angemeldeten Kindes, ausgehend vom ältesten Kind. Krippenkinder nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.

### Für Hortkinder:

- Stufe 1: Kinder eines allein erziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
- Stufe 2: Kinder von Erziehungsberechtigten, bei denen beide Elternteile berufstätig sind oder der nicht berufstätige Elternteil das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit).
- Stufe 3: Dann noch zur Verfügung stehende freie Plätze werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldung vergeben.

Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen ein Elternteil bis spätestens 14:00 Uhr, bzw. 15:30 Uhr nach Hause kommt, können auf die Mittagsbetreuung verwiesen werden. Alle entsprechenden Nachweise können von den Leitungen und der Stadt Gersthofen angefordert werden.

- (3) Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.
- (4) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird.
- (5) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 2 abgewichen werden.
- (6) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Gersthofen haben, gelten gesonderte Gastkindregelungen bezüglich der Dringlichkeit. Über deren Aufnahme entscheidet die Stadt Gersthofen im Benehmen mit der Leitung.

## **§ 9**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach § 7 dieser Satzung widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 dieser Satzung beendet wurde.
- (4) Die Aufnahme für ein Schulkind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

## **§ 10 Öffnungszeiten / Schließzeiten**

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel maximal wie folgt geöffnet:  
  
Montag mit Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.  
  
Die Sammel- und Abholzeiten werden in der Krippe nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.
- (2) Die Kindergärten sind in der Regel maximal wie folgt geöffnet:  
  
Montag mit Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.  
  
Die Sammel- und Abholzeiten werden in den Kindergärten nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.
- (3) Der Hort ist geöffnet jeweils von Montag bis Freitag nach Schulschluss, in der Regel ab 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In den Ferien sind die Horte ab 08.00 Uhr, in begründeten Fällen ab 07.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden mit der Stadt Gersthofen abgestimmt. Sie dürfen 30 Tage im Jahr nicht überschreiten. Sie sind durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.
- (5) Wird eine Einrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen Grund geschlossen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 11 Nutzungszeiten und Buchungen**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren (Buchungsbeleg).
- (2) Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bei Kindergartenkindern sind nicht möglich. Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder von 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche vorgegeben. Die Einrichtung legt die Kernzeit fest. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten Buchungen von 5 bis maximal 10 Stunden täglich möglich. Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in der Krippe und im Hort möglich, wobei in jedem Fall in der Krippe mindestens 3 Tage pro Woche zu buchen sind. Buchungszeiten unter 20 Wochenstunden können nur gebucht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG dennoch eingehalten werden, die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten und die Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Förderung trotzdem eingehalten werden können. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet (z. B. längere Betreuungszeiten während der schulfreien Tage bei Hortkindern, etc.). In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) In besonderen Fällen kann von den Regelungen nach Abs. 2 abgewichen werden (z.B. bei behinderten Kindern oder von Behinderung bedrohten Kindern). Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt Gersthofen in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- (4) Alle Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Leitung zu vereinbaren.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.
- (6) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 31.08. und 28.02. mit Wirkung auf den Folgemonat möglich. Die Mitteilung muss bis spätestens 15. des Monats in dem die Änderung eingehen soll bei der Leitung vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Absprache mit der Leitung und der Stadt Gersthofen abgewichen werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

## **§ 12**

### **Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit der Gruppe zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten gemäß § 10 maßgeblich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Schulkinder dürfen alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertagesstätte angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung, evtl. im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei, zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (6) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung

der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.

- (7) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit nach Abs. 6 leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

### **§ 13 Verpflegung**

- (1) An Kinder, die eine Krippe, einen Kindergarten oder Hort besuchen, wird auf schriftliche Anmeldung der Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen ausgegeben. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
  - es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind,
  - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
  - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht bis zu den von der Leitung festgelegten Bringzeiten bringen bzw. vor den festgelegten Abholzeiten abholen (§ 12 Abs. 1 dieser Satzung),
  - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
  - der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
  - die Gebühr gemäß der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde,
  - bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung,
  - gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch: Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Gemeinschaftseinrichtungen und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kita nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kita teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Gleiches gilt bei Läusebefall, wenn die in § 12 Abs. 6

geforderte Bestätigung über die korrekte Behandlung nicht abgegeben wird. Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests oder Urteils.

- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist in den Fällen des Absatz 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung der Einrichtung zulässig.
- (5) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden besteht nicht.

## **§ 15**

### **Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Sollten Kinder auf der Warteliste stehen, die den Platz umgehend in Anspruch nehmen, ist ein früherer Austritt möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt Gersthofen.
- (2) Fällt der Kündigungszeitraum in die letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06.-31.08.) ist eine Kündigung nur aus dringend persönlichen Gründen (Wegzug) zulässig. Die Entscheidung obliegt der Stadt Gersthofen. Ohne Angaben von Gründen ist eine Kündigung in diesem Zeitraum nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.

## **§ 16**

### **Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für

- a) den Verlust von Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
- b) den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Kindern nicht mitgegeben werden,
- c) Personen- und Sachschäden, die während des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

Im Übrigen haftet die Stadt Gersthofen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.



**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 01.07.2013 außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN  
Gersthofen, den 06.03.2017  
gez.

Michael Wörle  
Erster Bürgermeister